

# GRAPHISCHE

# PRESSE

Nr. 8/44. Jg.

20. Febr. 1931

**ORGAN DES VERBANDES DER LITHOGRAPHEN,  
STEINDRUCKER UND VERWANDTE BERUFE.**

**Abonnement.** Die *Graphische Presse* erscheint wöchentlich Freitags. Abonnementpreis mit *Graph. Technik* 0,50 Mk. exkl. Zustellung pro Monat. Zu beziehen durch alle Buchhandlungen u. Postanstalten. (Post-Zeitungs-Katalog Nr. 3573). Für die Länder des Weltpostvereins 1.— Mk.

### Redaktion:

Hans Ronnger, Berlin W 9, Königin-Augusta-Str. 12. Redaktions-  
schluß: Montag, Fernruf: B 2, Lützow 5583.  
Verlag: Johannes Hoff, Berlin W 9. — Druck und Expedition:  
Conrad Müller, Schkeuditz-Leipzig, Augustastraße 8—9.

**Insertion.** Für die viergespaltene Nonpareille oder deren Raum 0,50 Mk., bei Wiederholung Rabatt. Für Verbandsmitglieder sowie Verbandsanzeigen 0,30 Mk. pro Zeile. Beilagen nach Übereinkunft. — *Zuschriften an die Expedition erbeten.* **Postverlagsort Schkeuditz**

Verantwortlicher Schriftleiter: Hans Ronnger, Berlin W 9, Königin-Augusta-Str. 12. Für Inserate verantwortlich: Conrad Müller, Schkeuditz-Leipzig, Augustastr. 8 9.

## Wilhelm Brall

Es ist eine eigentümliche Sache um die Alten der deutschen Arbeiterbewegung. Das glühende Feuer eines nie verzehrenden Freiheitsdranges ist in ihnen bis zum letzten Lebenshauch und zwingt sie, rüstig zu sein und zu wirken, obwohl ihnen längst das Recht des Altenteils und der beschaulichen Ruhe ob ihrer Leistungen und Verdienste gehörig ist. Aber ein rechter Kämpfer für Menschenglück und Menschenfreiheit darf aus innerem Drang nicht ruhen, solange es noch Lebenstag ist, und er muß nach seinen Kräften an seinem Teile wirken, bis seine Daseinskreise erfüllt sind. So sind die Heroen der klassenbewußten Arbeiterbewegung, und es bleibt immer der Wunsch aller Sehnsüchtigen nach den Gipfeln wahren Menschentums, daß die Jugend in den gleichen Bahnen wandeln möchte, damit das hehre Ziel des Sozialismus bald erreicht werde.

Ein solcher Alter, ein solches Vorbild emsigen Müehens um das Wohl und Wehe und den Aufstieg der breiten Massen des arbeitenden Volkes war unser Wilhelm Brall, der am Mittwoch, dem 11. Februar die Brücke des Lebens überschritt. Rasch tritt der Tod den Menschen an. . . Und er kam rasch, der Tod, zu unserem Kollegen Brall; er kam überraschend, sozusagen überrumpelnd. Anders hätte er diesen Starken, Widerspenstigen für sein Schattenreich auch nicht haben können. Die knorrigen Eichen der Arbeiterbewegung muß auch Freund Hein umschleichen. Das zeigt der Bericht im Berliner „Vorwärts“ über das Ableben des Kollegen Brall, der folgenden Wortlaut hat:

„Während des Zahlabends verstorben. Ein tragisches Geschick ereilte den alten Genossen Wilhelm Brall, Pankow. Die Genossen des im „Pankower Zeit“ tagenden Zahlabends der 128. Abteilung der Berliner SPD, hatten gerade beschlossen, an Stelle eines Referates die Rundfunkrede des Genossen Löbe gemeinsam am Lautsprecher anzuhören, als Genosse Brall, der sich soeben noch eine Zigarre angesteckt hatte, lautlos zusammenbrach. Der sofort gerufene Arzt stellte als Todesursache Herzschlag fest.“

Gleichen Anteil wie am politischen Leben nahm Kollege Brall auch an den Geschehnissen, die den Verband berührten. Was auch los war: Kollege Brall war zur Stelle, wenn es sich irgendwie nur ermöglichen ließ. So gab er auch dem Kollegen Reinhöft das letzte Geleit und saß wie einst in der Kollegenrunde. Er mußte dabei sein, wenn Freude oder Leid die Kollegenschaft berührte, wenn ernste Beratungen die Kollegenschaft vereinte oder Kampfgetümmel die Zeit ausmachte.

Was Kollege Brall der Kollegenschaft war, haben wir vor rund 5 Jahren zu seinem 70. Geburtstage herausgestellt. Am 18. Mai hätte er also seinen 75. erlebt. Und es war alle Aussicht gegeben, daß Kollege Brall auch diesen Tag erleben würde. Er hat auch sicherlich selbst nicht daran gedacht, so schnell von diesem Leben abberufen zu werden. Aber seines Daseins Kreise sind nach einem unerforschlichen Entscheid beendet, und es verbleibt uns nur, in Dankbarkeit seiner zu gedenken.

Und die Kollegenschaft hat allen Anlaß, des Kollegen Brall dankbar zu gedenken. Die älteren Kollegen wissen warum. War er doch mit einer von den wenigen, die in der schweren Zeit der Sozialistenverfolgung sich nicht scheuten, die Kollegenschaft aufzurufen, Front zu machen gegen die unwürdigen Lohn- und Arbeitsverhältnisse, die damals im Lithographie- und Steindruckgewerbe zu verzeichnen waren. Es war bestimmt nicht ohne, während des Sozialistengesetzes aufzumucken und die Kollegen zum Zusammenschluß aufzurufen. Aber es war notwendig! Der Durchschnittslohn betrug damals 20,— Mark die Woche bei 9- bis 12stündiger Arbeitszeit. Es war weder an eine Bezahlung der Überstunden, noch an eine

Regelung des Lehrlingswesens zu denken. Von Feiertagsbezahlung oder Ferien erst recht keine Spur. Auch an die anderen Errungenschaften, die heute nur zu oft als Selbstverständlichkeiten von den Kollegen angesehen werden, war nicht zu denken. In der Kollegenschaft herrschte keine Zuversicht, daß diese Verhältnisse jemals gebessert werden könnten.

Da trat mit dem Kollegen Sillier auch der Kollege Brall auf und rief zur Gründung des Berliner Fachvereins auf. Das Echo in der Kollegenschaft war nicht allzu stark, aber es reichte doch aus, den Grund zu legen für die starke gewerkschaftliche Interessenvertretung, über die heute die Kollegen verfügen. Dem Beispiel Berlins folgten andere Städte und schafften durch Gründung von Fachvereinen die Grundlage, nach Fall des Sozialistengesetzes den Verein der Lithographen und Steindrucker zu gründen.

Daß Wilhelm Brall bei der Gründung des Verbandes mit dabei war, versteht sich nach dem bisher gesagten am Rande. Aber er war nicht nur mit dabei, sondern mit Leib und Seele bei der Sache. Das war auch die Ursache, weshalb sich die Kollegenschaft den Kollegen Brall zuletzt ganz dienstbar machte. Als nämlich der 1. Kassierer des Verbandes, der Kollege Mescha, auf der 2. Verbandsgeneralversammlung 1895 in Nürnberg sein Amt als Hauptkassierer abgab, da wurde Kollege Brall als neuer Hauptkassierer gekürt, der das ihm übertragene Amt erst wieder los wurde, als seine Kräfte infolge Alters nicht mehr ausreichten, den Ansprüchen gerecht zu werden.

Fast 30 Jahre lang war Kollege Brall der Finanzminister des Verbandes! Was das heißt, kann nur der ermessen, der jemals unfängliche Verbandsgelder zu verwalten hatte. Was wurde in der Vorkriegszeit nicht alles von der Verbandskasse erwartet und wie wurde gestritten, wenn der Verbandskassierer eine Erhöhung des Wochenbeitrages um 5 Pfennig forderte, um den gesteigerten Ansprüchen gerecht werden zu können. Und wie war es erst bei den großen Kämpfen? Die Mittel reichten doch nicht aus! Der Kassierer mußte borgen gehen und sehen, wie er die Schuld wieder abtrug. In all diesen schweren Zeiten hat Kollege Brall ritterlich seinen Mann gestanden, und auch der Krieg konnte nicht an seine Kräfte heran. Aber der Inflation mußte er weichen. Diesen Zahlenwahnsinn war seine Kraft nicht mehr gewachsen, und der Verbandstag in Nürnberg 1922 trug seinem Wunsche Rechnung, die Kassiererburde auf andere Schultern zu legen. Zu seinem Nachfolger wurde Kollege Leinen bestimmt.

Mit Beginn des Jahres 1923 hat dann Kollege Brall, 67 Jahre alt, seinen Lebensabend in Ruhe verbringen können. Krankheit hat ihn da auch nicht verschont. Aber er ließ sich nicht werfen und war wieder dabei, wenn Wichtiges los war. So hat er es gehalten mit der Kollegenschaft und mit seinen politischen Freunden, die ihm auch manches Ehrenamt übertrugen. Durften sie sich doch dabei rühmen, einem Menschen das Vertrauen zu schenken, der ein langes Leben in unerschütterlicher Treue zur politischen Vertretung der deutschen Arbeiterklasse stand.

So steht der Kollege Brall vor uns: Ein Mann, nehmt alles nur in allem. Trauernd steht die Kollegenschaft an seiner Bahre, wissend, daß einer ihrer Besten dem Allbezwinger seinen Tribut leisten mußte. Alle Menschen müssen sterben, weil sie nur Blätter am Baune der Menschheit sind. Der Wert des einzelnen liegt im Wollen und Wirken, das heißt im Leben. Gelebt zu haben aber heißt, ein Kämpfer gewesen zu sein. Und Kollege Brall war alle Zeit ein treuer und tapferer Kämpfer für die Interessen jener, die im Schatten leben. Deshalb ist ihm neben unserem Dank auch ehrendes Gedenken durch die Kollegenschaft sicher.



## Erläuterung zum Wahlverfahren nach der Wahlordnung zum Betriebsrätegesetz

In zahlreichen Entscheidungen hat das Reichsarbeitsgericht (RAG.) zum Verfahren bei der Wahl der Betriebsvertretung Stellung nehmen müssen. Nicht selten führten die Wahlen durch Nichtbeachtung der Wahlvorschriften des BRG. und der Wahlordnung zum BRG. zur Anfechtung und Ungültigkeitserklärung. Betriebsvertretung und Belegschaft mußten in solchen Fällen oftmals bittere Erfahrungen sammeln. Um nun derartige Mängel mehr als bisher abzustellen, ist es notwendig, zusammenfassend die Stellungnahme des RAG. und dessen Auslegungsregeln zur Wahlordnung (Wo.) wiederzugeben.

### Anfechtung und Ungültigkeit der Wahl.

Der Anfechtung ausgesetzt sind nur wesentliche Bestimmungen der Wo. Als „wesentlich“ können nach dem allgemeinen Sprachgebrauch nur Bestimmungen der Wo. angesehen werden, deren unbedingte Befolgung durch eine sogenannte „Muß-Vorschrift“ angeordnet ist. Bloße „Kann- und Ordnungsvorschriften“ gehören nicht hierher. Die Anfechtung der Wahl ist nicht gegen die Wahlvorstände zu richten, sondern gegen die aus ihr hervorgegangenen Betriebsräte, denn die Funktion des Wahlvorstandes endet mit dem Abschluß aller Wahlhandlungen, da der Betriebsrat nach § 22 Wo. die Aufbewahrung der Wahlakten übernimmt. Die Durchführung des Beschlußverfahrens scheidet jedoch hieran nicht, denn die Mitglieder des Wahlvorstandes werden durch ihre vom Arbeitsgericht erfolgte Zuziehung durch Einlegung der Rechtsbeschwerde Beteiligte im Sinne des Arbeitsgerichtsgesetzes. Bis zur erfolgreichen Anfechtung der Wahl ist eine derartige Betriebsvertretung im Amte. Anzubringen ist die Anfechtung bei dem Arbeitsgericht, in dessen Bezirk die Betriebsvertretung ihre Geschäfte führt oder führen soll. (§ 82 AGG.; § 19 Wo.). Die Anfechtungsfrist gilt auch als gewahrt, wenn die Anrufung innerhalb der vierzehntägigen Einspruchsfrist bei einem örtlich unzuständigen Gericht erfolgte.

Welche Wahlmängel nun nach Ablauf der Einspruchsfrist heilen, hat das RAG. noch nicht klargestellt, so daß die Rechtsunsicherheit auf diesem Gebiete noch sehr erheblich ist. Ist nun das vorgeschriebene Wahlverfahren überhaupt nicht beachtet worden, so hat eine Wahl im Sinne des BRG. nicht stattgefunden und einer Geltendmachung der einzelnen Anfechtungsgründe bedarf es nicht um eine Ungültigkeitserklärung der Wahlhandlung herbeizuführen. Vielmehr können diese Gründe jederzeit nach Ablauf der Einspruchsfrist eingewendet werden.

### Wahl ausschreiben.

Die für das Wahlausschreiben im § 3 Wo. vorgesehenen Fristen sind wesentliche Bestimmungen, bei deren Verletzung die Wahl nach § 20 Wo. ohne weiteres für ungültig zu erklären ist, sofern nicht nachgewiesen werden kann, daß durch diesen Wahlverstoß das Wahlergebnis überhaupt nicht verändert werden könnte. Zu beachten ist also, daß das Wahlausschreiben spätestens 20 Tage vor dem letzten Tage der Stimmabgabe erlassen wird, daß Einsprüche gegen die Wählerliste binnen drei Tagen nach dem ersten Tage des Aushanges zu erheben sind, und daß die Einreichung von Vorschlagslisten beim Wahlvorstand spätestens eine Woche nach dem ersten Tage des Aushanges des Wahlausschreibens zu erfolgen hat.

Die Aufnahme von Wählern in die Wählerliste noch während des Wahlvorganges erklärt das Reichsarbeitsgericht für unzulässig. Zwar ist es im Gesetz nicht ausdrücklich verboten, jedoch soll dadurch dem Wahlbetrug und der Fälschung von Wahlergebnissen nicht Vorbehalt geleistet werden. Demgegenüber stellt Nörpel in der „Arbeitsrechtspraxis“ (Jahrgang 1930 S. 280 Anm.) folgendes fest: „Die fraglichen Bestimmungen der Wahlordnung (Paragraphen 3 und 4) sollen den Wahlvorstand bis zur Wahlhandlung oder noch während dieser nur vor einer Überhäufung mit Einsprüchen schützen, sie hindern ihn aber nicht, pflichtgemäß Berichtigungen bis zum Beginn der Wahlhandlung vorzunehmen und inzwischen eingetretene Arbeitnehmer noch nachzutragen. Selbst wenn man die Auffassung der RAG. anerkennen wollte, so würde man dadurch den Betrug nicht verhindern können; denn ebenso gut wie Wähler nachgetragen werden können, kann man sie überhaupt nicht erst eintragen oder streichen. Zur Verhütung solcher Mißstände ist ja gerade die Einspruchsfrist im § 19 der Wo. vorgesehen.“

Die Aushangstelle für das Wahlausschreiben ist so zu wählen, daß allen Wahlberechtigten die Kenntnisnahme ermöglicht wird. Das Wahlausschreiben muß klar und deutlich erkennen lassen, wo Vorschlagslisten einzureichen sind, und daß an dieser Stelle auch tatsächlich Gelegenheit gegeben ist, zu angemessener Tageszeit Vorschlagslisten anzubringen. Läßt das Wahlausschreiben nicht unzweideutig erkennen, wo die Einreichung der Vorschlagslisten zu erfolgen hat, so muß der Vorsitzende des Wahlvorstandes grundsätzlich für verpflichtet gehalten werden, die ihm angebotene Vorschlagsliste auch außerhalb der Arbeitsstelle entgegenzunehmen, es sei denn, daß sie ihm zu

einer mit der Verkehrsliste unvereinbaren Stunde an einem ebensolchen Orte angeboten wird.

### Vorschlagslistenprüfung durch den Wahlvorstand.

Jede Vorschlagsliste soll wenigstens doppelt sowie wählbare Bewerber nennen, wie Betriebsrats- und Ergänzungsmitglieder zu wählen sind (§ 5 Abs. 1 Wo.). Da jedoch diese Vorschrift nicht zwingend ist, sondern nur eine „Sollvorschrift“, so kann dadurch nicht die Ungültigkeit der Wahl herbeigeführt werden. Zwar steht dem Wahlvorstand ein Prüfungsrecht der Vorschlagslisten zu, um den Wahlberechtigten die Durchführung der Wahl zu erleichtern. Er kann und soll die Listenvertreter auf Wählbarkeitsmängel aufmerksam machen, jedoch steht ihm ein Recht zur Zurückweisung von Vorschlagslisten nicht zu. Die Zurückweisung und Nichtzulassung einer Liste würde zur Anfechtung und Ungültigkeitserklärung der Wahl führen.

Die Vorschlagslisten müssen nach § 5 Abs. 2 Wo. von drei Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Nach § 18 BRG. haben nun Arbeiter und Angestellte ihre besonderen Listen aufzustellen und getrennt zu wählen, denn eine gemeinsame Wahl ist nur unter den Voraussetzungen des § 19 BRG. möglich. Somit ist zu beachten, daß die Unterzeichner der Listen der gleichen Arbeitnehmergruppe angehören. Weist eine Vorschlagsliste nicht die erforderliche Zahl von Unterschriften auf, so ist sie ungültig (§ 7 Abs. 1 Wo.). Wird die Liste vom Wahlvorstand doch zugelassen, so ist die Wahl anfechtbar und für ungültig zu erklären. Die im § 6 Abs. 1 vorgeschriebene Auslegung oder Aushängung der Vorschlagslisten durch den Wahlvorstand ist eine Muß-Vorschrift, deren Nichtbeachtung zur Ungültigkeitserklärung der Wahl führen muß.

Nach § 6 Abs. 1 letzter Satz der Wo. kann eine Vorschlagsliste, soweit sie noch nicht zur Einsicht der Beteiligten ausgelegt ist, nur durch eine von allen Unterzeichnern unterschriebene Erklärung zurückgenommen werden. Davon abzuziehen und zu untersuchen, ob nicht durch einen Mehrheitsbeschluß der Unterzeichner schon eine Zurücknahme der Vorschlagsliste möglich sein könnte, lehnt das RAG. ab. Hat der vorgeschriebene Aushang der Vorschlagslisten zur Einsicht der Beteiligten stattgefunden, dann ist die Streichung des Namens eines Bewerbers unzulässig.

### Fehlen gültiger Vorschlagslisten. — Wahl ohne Stimmabgabe.

Wird keine gültige Vorschlagsliste eingereicht, so hat der Wahlvorstand eine Nachfrist zur Einreichung von Vorschlagslisten zu setzen. Ist jedoch bereits eine gültige Vorschlagsliste eingereicht worden, so hat der Wahlvorstand nicht das Recht, eine Nachfrist zur Einreichung weiterer Vorschlagslisten zu setzen.

Wie vollzieht sich nun die Wahl, wenn nur eine gültige Vorschlagsliste eingereicht worden ist? In früheren Entscheidungen stand das RAG. auf dem Standpunkt, daß die Betriebsratskandidaten mit dem Ablauf des letzten Tages der Einreichungsfrist als gewählt gelten (§ 8 Abs. 2 Wo.), und daß die öffentliche Bekanntmachung des Wahlergebnisses für den Beginn des Kündigungsschutzes nicht entscheidend sei. Von dieser im Sinne des BRG. sicherlich richtigen Auffassung ist das RAG. nun abgegangen. In neueren Entscheidungen bringt es grundsätzlich zum Ausdruck, daß für eine derartige Wahl wesentliches Erfordernis sei die gehörige Bekanntmachung der nicht erforderlichen Stimmabgabe und die Möglichkeit der Feststellung, daß diese Liste vom Wahlvorstand überhaupt anerkannt war und seinerseits nachträglich nicht noch Wahlhandlungen vorgenommen worden sind, aus denen sich ergibt, daß die ursprüngliche Frist für die Einreichung von Vorschlagslisten nicht einwandfrei festgestanden hat. Für diese Stellungnahme des RAG. war in erster Linie maßgebend, daß ebenso wie bei Wahlen zu anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften gleichfalls die als öffentlich-rechtliche Körperschaft anzusehende Betriebsvertretung gemäß § 18 Wo. erst mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses nach außen hin als gewählt zu gelten hat. Auf die weitere Begründung dieser Stellungnahme einzugehen, ist im Rahmen dieses Aufsatzes nicht erforderlich. Diese Entscheidungsgründe veranlassen demgemäß das RAG. auch daran festzuhalten, daß der Kündigungsschutz des § 96 BRG. erst mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses beginnt. Den neu gewählten Betriebsvertretungsmitgliedern verbleibt somit bis zum Erwerb des Kündigungsschutzes aus § 96 BRG. nur der Schutz des § 95 BRG.

### Feststellung des Wahlergebnisses.

Die Stimmzettel sind in eine abgeschlossene Wahlurne abzugeben. Werden sie nach Beendigung der Wahl der Urne entnommen, so ist gleichzeitig das Wahlergebnis festzustellen und in einer Niederschrift zu vermerken. Findet nach beendeter Wahl nicht sofort die Feststellung des Wahlergebnisses statt, so ist die Wahlurne mit den abgegebenen Stimmzetteln gehörig zu sichern, um nicht die Möglichkeit zur Veränderung des Wahlergebnisses zu geben. Die gegen diese Regeln durchgeführte und aus diesem Grunde innerhalb der Einspruchsfrist angefochtene Wahl ist für ungültig zu erklären.

## Mehr Pflichten als Rechte

Es besteht in weiten Kreisen der Arbeiterschaft zuweilen noch recht viel Unklarheit über Rechte und Pflichten der Betriebsvertretung. Mitunter werden ihr selbst aus der Belegschaft heraus Maßnahmen zugemutet, welche die Grenzen der gesetzlichen Befugnisse weit überschreiten, wie überhaupt eine weitverbreitete Gesetzesunkenntnis zu mancherlei Schädigungen der wohlverstandenen Interessen der Belegschaft führen können. Eine Reihe von Arbeitsgerichtsprozessen, die meist zu Ungunsten der Arbeitnehmer ausgingen, sind hierfür deutliche Belege. Mit folgendem sollen daher noch einmal kurz die wichtigsten Rechte und Pflichten der Betriebsvertretung erwähnt werden, für die eigentlich jeder Arbeitnehmer interessiert sein sollte.

Vergleicht man Rechte und Pflichten eines Betriebsrates, so sind die Pflichten zweifellos gewichtiger. Gewiß, von den Rechten nimmt man leichter Kenntnis, sie sind daher bekannter. Und wenn man einmal nach den Rechten des Betriebsrates fragt, so wird sofort das Mitbestimmungsrecht in erster Linie genannt. Dabei kann von einem Mitbestimmungsrecht in reiner Form nur bei den in den Aufsichtsrat delegierten Betriebsratsmitgliedern gesprochen werden. Hier ist der Betriebsrat formal den übrigen Aufsichtsratsmitgliedern gleichberechtigt, seine Stimme also von gleichem Gewicht, wiewohl seine Stellung in materieller Hinsicht sich insofern von den anderen unterscheidet, als er keinen Anspruch auf Tantien hat. Aber auch selbst dieses Mitbestimmungsrecht hat man durch verschiedene Machinationen zu schmälern versucht. Also kann nur von einem Mitwirkungsrecht des Betriebsrates gesprochen werden. Dieses Mitwirkungsrecht erstreckt sich z. B. auf die Verwaltung von Pensionskassen und Werkwohnungen sowie sonstigen Betriebswohlfahrtseinrichtungen. Ferner soll der Betriebsrat mitwirken bei größeren Personalveränderungen (§ 74 BRG.). Kommt es aber hierbei nicht zur Einigung zwischen Betriebsrat und Arbeitgeber, so bleibt schließlich doch bei letzterem die Entscheidung. Dem Arbeiterrat steht noch ein Mitwirkungsrecht bei Regelung der Löhne und sonstigen Arbeitsverhältnissen zu, etwa bei der Festsetzung von Akkord- und Stücklohnsätzen und bei der Regelung der Arbeitszeit, wenn keine besonderen tariflichen Abmachungen hierüber bestehen. Ebenso hat der Arbeiterrat bei der Bekämpfung von Unfall- und Gesundheitsgefahren mitzuwirken. Bei Entlassungen von Arbeitnehmern besteht außerdem für den Arbeiterrat insofern ein Mitwirkungsrecht, als er Einsprüche des Arbeitnehmers gegen seine Entlassung auf ihre gesetzliche Berechtigung hin prüfen muß. Erst durch dieses Vorgehen, das mit nochmaligen Verhandlungen mit dem Arbeitgeber abschließt, kann der zu Unrecht entlassene Arbeitnehmer eine Entscheidung des Arbeitsgerichts erwirken.

Der Betriebsrat hat die Pflicht, den Betrieb vor Erschütterungen zu bewahren, wilde Streiks zu verhindern. Mit dieser Pflicht kann aber auch der Betriebsrat gleichzeitig eine Reihe berechtigter Klagen der Belegschaft dem Arbeitgeber gegenüber begründen. Der Betriebsrat ist verpflichtet, für den durch Artikel 159 der Reichsverfassung gewährtesten Schutz der Vereinigungsfreiheit einzutreten. Eventuell kann er bei Verletzung dieser Pflicht schadenersatzpflichtig gemacht werden. Hinzu kommt noch die Schweigepflicht bei Betriebsgeheimnissen, die Friedenspflicht und Treupflicht, die sich aus dem Vertragsverhältnis zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber auch für den Betriebsrat eventuell ergeben, und insbesondere aber die Gehorsamspflicht.

Letztere ist besonders wichtig, da der eine oder andere sich vielleicht schon der Illusion hingeegeben hat, als wenn durch das Betriebsrätegesetz der „Herr-im-Hause-Standpunkt“ des Unternehmers bereits beseitigt wäre. Ein Eingriff in die Betriebsleitung durch selbständige Anordnungen steht dem Betriebsrat oder Arbeiterrat nicht zu. So wurde kürzlich mit Zustimmung des Reichsarbeitsgerichts ein Mitglied des Betriebsrates sofort entlassen, weil er eigenmächtigweise die Arbeitszeit im Sinne der Belegschaft durch vorzeitiges Dampfabstellen „regeln“ wollte. — Mit der Treupflicht ist ferner kürzlich durch ein Arbeitsgericht die Zulassung von schärferer Kontrolle (Leibesvisitation) der Arbeiter auf Fabrikklebstühle hin beim Verlassen des Betriebes begründet worden. Die wichtigste Pflicht aber ist die Kenntnis der Tarifrage, da jede Einzelvereinbarung als auch Betriebsvereinbarung wichtig ist, sofern sie inhaltlich im Gegensatz zu den Tarifverträgen stehen. Tarifvereinbarung bricht jede Sonderabmachung.

So wird denn auch das Recht der Betriebsvertretung ebenso wie das Recht des einzelnen Arbeiters erst wirksam, wenn es seine notwendige Stütze in einer starken gewerkschaftlichen Organisation findet. Inwieweit insbesondere die Rechte der Arbeitnehmer durch tarifliche Vereinbarungen wesentlich vermehrt werden können, darüber ein andermal.

Georg Raible.



# VERBAND UND BERUF

## Der politische Lohn

So oft das „Deutsche Offset- und Steindruckgewerbe“ zur Lohnfrage Stellung nimmt, wird zum Untermauern der Unternehmerforderung nach Lohnabbau das Wort Hilferdings auf dem Kieler Parteitag vom politischen Lohn verwandt. Wer eine Wette einginge, daß dieses Zitat im Unternehmerorgan erscheint, wenn vom Lohn die Rede ist, würde sie mit 99 Prozent Sicherheit gewinnen. Es ist dort zur fixen Idee geworden, wie das Anrumpeln von Gewerkschaftern, weil sie nicht mit den Unternehmern der Meinung sind, daß die Löhne abgebaut werden müssen.

Ich habe den Artikel in Nr. 4 der „Gr. Pr.“, dem sich der „Schleifstein“ in seiner Nr. 3 vorknüpft, nicht zu verteidigen, das wird der Verfasser besser können, unterstreiche aber seinen Inhalt und seine Schlußfolgerung.

Zum so und sovielten Male lesen wir auch die anmaßende Phrase von „einsichtigen“ Wirtschaftspolitikern, wovon es keinen gäbe, der nicht die Lohnsenkung zur Gesundung der deutschen „Wirtschaft“ (lies Besitzbürgertum) als Voraussetzung einsehe. Und wie ein Kehrreim kommt immer wieder der lächerliche Versuch für sich „einsichtige“ Gewerkschaftsführer in Anspruch zu nehmen, die im Innern derselben Meinung sind, die aber nur nicht den Mut hätten, ihren Mitgliedern die Wahrheit zu sagen. Der Versuch des Ausspiels ist so plump, daß ihn der Blinde sieht und der Taube hört. Aber die Überheblichkeit des „wirtschaftsführenden“ Artikelschreibers ist so groß, daß sie komisch wirkt. Der Kapitalismus herrscht unumschränkt, und die Herren tun sich auf den Titel Wirtschaftsführer soviel zugute, daß sie die Wirtschaft immer mit sich selbst verwechseln. Wahrhaftig, sie führen die Wirtschaft so glänzend, wie einst der Holzhacker von Doorn das deutsche Volk: Herrlichen Zeiten entgegen. Die herrlichen Zeiten erleben wir unmittelbar. Bei einer ungeheuren Überfülle an Rohstoffen, Produktionsmitteln, Verbrauchsgütern und Lebensmitteln eine Not, wie sie die Welt seit dem Kriege nicht gesehen. Hunger und Frost für ungezählte Millionen Menschen bei übervollen Schüsseln und Kohlenhaldden. Das ist das Endergebnis der „genialen“ Wirtschaftsführung. Man muß diese Dinge immer wieder sagen, weil mit einer bewundernswerten Ignoranz im Lager des Unternehmertums darüber hinweg gegangen wird.

Es ist ganz selbstverständlich, daß die Gewerkschaften den volkswirtschaftlichen Unsinn der Lohnrosselung bekämpfen. Und wir befinden uns dabei in guter Gesellschaft. Der Weg des Unternehmertums führt nach dem bürgerlichen Nationalökonom Professor Bonn zur „käuferlosen Wirtschaft“, in der die Preise immer höher und die Käufer immer ärmer werden.

Solange die kapitalistische Wirtschaft besteht und solange sie noch bestehen wird, wird sie Krisen heraufbeschwören. Im Gegensatz zur Vergangenheit werden sie in Zukunft in kürzester Frist und mit jeweils größerer Intensität aufeinander folgen und die Pausen der aufsteigenden Konjunktur werden immer noch Millionen Arbeitslose vorfinden. Ein Ergebnis ständig ansteigender Warenproduktion und mangelndem Absatz. Will dann der Kapitalismus jede seiner Krisen mit dem volkswirtschaftlich dümmsten Mittel, der Reduzierung der Löhne, heilen, bis das Einkommen des Arbeiters auf Null steht? Das ist doch die letzte Konsequenz der Dummheit. Es kommt nur darauf an, wie lange die arbeitende Welt sich dieses Schindluderspiel gefallen läßt. Wir haben nicht übersetzte Löhne, sondern übersetzte Preise in Deutschland. Am heftigsten widersetzen sich dem Preisabbau die Kartelle. Die Landwirtschaft schreit sich die Kehle wund nach Preisaufbau. Nach einem Artikel der „Neuen Leipziger Zeitung“ erheben die Kartelle durch ihre Preisbindungen vom deutschen Volk einen jährlichen Tribut von 1700 Millionen Mark. Der Verfasser läßt:

„Der Wirtschaftsorganismus ist in ein Gewirr von Kartellfesseln verstrickt, unter deren einschneidendem Druck die Vitalität verdorrt. Die Monopolisten erhöhen ihre Preise und verstehen damit die Kosten der Produktion und der Lebenshaltung, die freien Produzenten werden zwischen sinkenden Erlösen und steigenden Kosten allmählich zerrieben.“

Weiter: „Die widersinnige Vertueuerung lebenswichtiger Produktionsmittel verhindert, daß die Konjunktur Kräfte für einen neuen Aufschwung schöpfen kann, sie verhindert die Exportsteigerung, mit welcher die Reparationen zu bezahlen sind, und sie bedeutet schließlich durch mittelbare Vertueuerung des gesamten Preisniveaus einen Anreiz für übermäßige Importe Deutschlands aus dem Ausland, die fortdauernd mit Zöllen bekämpft werden müssen. Diese Zölle stellen aber ihrerseits wieder Tauschwerte für Zölle dar, die sich gegen den deutschen Export richten (wobei besonders unser Gewerbe immer das Karnickel macht,

D. V.), bedeuten somit abermals Ausfuhrerschwerung und zusätzliche Arbeitslosigkeit. Die Kaufkraftsteigerung des Geldes, die im letzten Jahre die ganze Welt kennzeichnet, kommt auf diese Weise für den deutschen Lohnempfänger, der durch keine organisatorische Macht sein Einkommen hinaufschrauben kann, nicht zur Geltung. Der Wirtschaftsorganismus rächt sich für diesen ungesunden Preispanzer, in den man ihn hineingezwängt hat, gerade an den Unschuldigen und produziert als Krankheitssymptom eine Arbeitslosigkeit von drei Millionen Mann.“

Heute sind es fünf Millionen, als der staunenswerte Erfolg des Lohnraubes an den Arbeitern, Angestellten und Beamten.

Wir haben schon mehr als einmal gesagt, unsere Unternehmer verfechten mit dem Lohnabbau nur die Parole ihrer Verbände. Die Gründe sind nicht wirtschaftlicher, sondern machtpolitischer Natur. Das Ziel ist: Bereichere dich noch mehr als bisher. Die Linie des geringsten Widerstandes verläuft stets in der Richtung zur Arbeiterschaft und das besonders in Krisenzeiten. Deshalb dorthin der Vorstoß. Man mag uns das nur offen und gerade heraus sagen und uns nicht mit krampfhaften Beweisführungen der „wirtschaftlichen“ Notwendigkeit kommen. Wenn nicht die Linie des geringsten Widerstandes das maßgebende wäre, warum läßt sich die nicht kartellierte Industrie von ihren Blutsbrüdern das Fell über die Ohren ziehen? Dagegen aufzutreten fehlt der Mut. Jedoch stärker wirkt die Klassenverbundenheit. Gegen die Arbeiter! Bei diesem Schlachtruf werden die Herrschaften munter; sie fürchten sich gegen ihre eigenen Klassengenossen sich ihrer Haut zu wehren. Deshalb ist auch das Wort von der Schicksalsgemeinschaft des deutschen „Arbeitgebers“ und der deutschen „Arbeitnehmer“ ohne Überzeugungskraft.

Hilferding führte auf dem Kieler Parteitag 1927, nachdem er vorher auf Arbeitslosenversicherung, Schieds- und Tarifwesen hingewiesen hatte, folgendes aus:

„Wir müssen es in jedes Arbeiterhirn einhämern, daß der Wochenlohn ein politischer Lohn ist, daß es von der Stärke der parlamentarischen Vertretung der Arbeiterklasse, von der Stärke ihrer Organisation und den sozialen Machtverhältnissen außerhalb des Parlaments abhängt, wie der Lohn am Ende der Woche sich gestaltet. Namentlich den Arbeiterfrauen muß es gesagt werden: Wenn ihr zur Wahl geht, entscheidet ihr gleichzeitig über Brot und Fleisch und die Höhe des Lohnes.“

Alles für jeden organisierten Arbeiter Selbstverständlichkeiten schon seit es einen Kampf um den Aufstieg der Arbeiterklasse gibt. Aber diese Tatsache hat bei unserem Gegenpart gewaltigen Zorn ausgelöst.

Wir haben es hier wieder einmal mit einer jener Heucheleien zu tun, die den Schuldigen rufen läßt: Haltet den Dieb! Solange wir eine moderne Staatenbildung haben, schafft sich das Bürgertum politische Preise. Oder was sind Zölle anderes als Mittel zur Preisbildung, und werden Zölle nicht ausschließlich mit Hilfe politischer Machtfaktoren geschaffen? Was ist das Ringen von Industrie und Landwirtschaft im Reichstag um die Höhe der Zölle anderes als das Ringen um den Preis. Sollte es drüben so ganz unbekannt sein, wie enorm heute unsere Getreidezölle sind und daß der deutsche Verbraucher Weltmarktpreis plus Zoll zu bezahlen hat?

Jedoch sind Zölle nicht das einzige Mittel der politischen Preisbildung. Was war zum Beispiel die Roggenstützungssaktion der Reichsregierung anderes? Wenn Hilferding die Arbeiter mahnt, daß bei der Wahl zugleich über Brot und Fleisch sowie über den Lohn entschieden wird, so ist das ein Verbrechen. Wenn aber die Bourgeoisie ihre politische Macht stärkt, um sich wirtschaftliche zu schaffen und politische Preisbildung zu ermöglichen, so ist das eine lobenswerte Tat. Ja es ist so eine Sache um diese Unternehmerlogik.

Und zum Schluß: Heute lassen sich die Unternehmer die politische Lohnbildung sehr gern gefallen. Heute wo volkswirtschaftliche Unvernunft in der Lohnraubmaschine herrscht, heute ist der politische Lohn für sie eine sehr willkommene Erscheinung. So sehr willkommen, daß auch in unserem Gewerbe, wo die Löhne nicht durch den Schlechter zustande gekommen sind, die Unternehmer an diesem Raub teilnehmen wollen. Hundertmal verflucht, wird so der politische Lohn in unserem Unternehmerorgan bald als der neue Schutzheilige gepriesen werden.

Wir aber werden uns immer an den Satz des Unternehmerorgans erinnern, daß der Lohn im Kausalzusammenhang mit der Leistung steht und umgekehrt. Und umgekehrt, jawohl! Sobald die Unternehmer die Voraussetzung dazu schaffen.

Christian Ferkel.

## Lohnabbauerei im graphischen Gewerbe

Daß das Unternehmertum durch die Bank im Lohnabbau den einzigen Weg aus der Krise sieht, ist bekannt und bezeichnend. Die Unternehmer des graphischen Gewerbes sind natürlich auch mit von der Partie „Lohnabbau“ und fühlen sich in keiner Weise von dem Urteil des amerikanischen Großindustriellen Ford beschwert, daß das Herabdrücken der Löhne das bequemste, aber auch verwerflichste Mittel einer unfähigen Geschäftsführung ist. Die Buchdruckereibesitzer verlangten deshalb auch bei den vom Schlichtungsamt für den 2. Februar festgesetzten neuen Lohnverhandlungen einen Abbau der Löhne, dem die Unterhändler der Buchdruckerkollegen auf das entschiedenste widersprachen. Sie verlangten Hilfe für die Arbeitslosen durch Verkürzung der Arbeitszeit auf 40 Stunden die Woche, damit Neueinstellungen erfolgen. Eine Verständigung wurde jedoch nicht erzielt und das Zentralschlichtungsamt fällt dann folgenden

### Schiedsspruch:

„1. Der Spitzenlohn wird auf 55 Mark festgesetzt. Die sich aus dieser Festsetzung des Spitzenlohnes für die einzelnen Lohn- und Ortsklassen ergebenden Unterschiedsbeträge kommen auch dann in Abzug, wenn ein über dem Tariflohn liegender Gesamtlohn vereinbart ist.“

2. Dieser Lohntarif gilt vom 14. Februar 1931 bis zum 31. August 1931.

Er kann zu diesem Termin erstmalig am 15. Juli gekündigt werden. Wird er zu diesem Termin nicht gekündigt, so läuft er jeweils mit der gleichen Kündigungsfrist von 6 Wochen um ein Vierteljahr weiter.

3. Die Parteien haben sich bis Montag, den 9. Februar, vormittags 10 Uhr, über die Annahme des Schiedsspruchs zu erklären.“

Der Vorsitzende des Zentralschlichtungsamtes, Professor Dr. Brahn, begründete den Schiedsspruch wie folgt:

„Über einen Antrag der Gewerkschaftsseite, die Lohnfrage mit der Arbeitszeitfrage und ihrer Herabsetzung zu verknüpfen, konnte vom Schiedsgericht aus formalrechtlichen Gründen nicht mit entschieden werden. Er hat in den Verhandlungen eine größere Rolle gespielt. Eine Entscheidung im Schiedsgericht konnte jedoch aus formalrechtlichen Gründen nicht erfolgen.“

Was den Schiedsspruch selbst anbetrifft, so kann ich mich in seiner Begründung sehr kurz fassen:

Schon die große Arbeitslosigkeit im deutschen Buchdruckgewerbe zeigt deutlich genug, daß es auch dem Buchgewerbe, wie andern Gewerben, nicht gerade sehr gut geht und daß eine Preisherabsetzung im Buchgewerbe und eine Erleichterung in der Lohnfrage wünschenswert erscheint.

Wenn man andererseits die Löhne der Buchdrucker in Anschlag bringt, so kann man sagen, daß sie im ganzen nicht schlechter stehen als andere gleich gelagerte Gruppen, deren Abzüge mindestens dieselbe Höhe haben, wie die, die wir heute festgelegt haben. Daher schien es angebracht, in dieser Weise zu entscheiden; es erschien als die gerechte Lösung zwischen den Parteien.“

„Der „Korrespondent für Deutschlands Buchdrucker“ nimmt entschieden Stellung gegen diesen Schiedsspruch und nennt ihn eine „sozial- und wirtschaftspolitische Ungerechtigkeit“. Einmütig hat die Gehilfenschaft diesen Schiedsspruch abgelehnt, was die Unternehmer veranlaßte, die Verbindlicherklärung zu beantragen. Da einer Verbindlicherklärung eines Schiedsspruches durch das Reichsarbeitsministerium Einigungsverhandlungen voraufgehen, machte der „Korrespondent“ folgenden Vorschlag als Verständigungsbasis:

„1. Unter Verlängerung des bestehenden Lohn tariffs im Rahmen des Deutschen Buchdrucker tariffs erklären sich beide Tarifparteien bereit, zwecks Verminderung der Arbeitslosenzahl der Buchdruckereiarbeiter betriebliche Vereinbarungen über eine befristete Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit auf vierzig Stunden mit einem Ausgleich bei überbetrieblicher Entlohnung von 50 Proz., bei rein tariflicher Entlohnung von 60 Proz. des bisherigen Lohnes für je eine ausfallende Arbeitsstunde tarifrechtlich anzuerkennen.“

2. Auf je vierzig durch Arbeitszeitverkürzung für das bisherige Buchdruckereiarbeiterpersonal ausfallende Arbeitsstunden ist eine weitere Arbeitskraft einzustellen.“

Auch dieser Vorschlag wurde von den Buchdruckereibesitzern rundweg abgelehnt, so daß die Einigungsverhandlungen im RAM. ergebnislos verliefen. Nun hatte der Reichsarbeitsminister das Wort. Er hat, wie nach bisheriger Praxis zu erwarten war, den Spruch für verbindlich erklärt.

Von dem Schiedsspruch im Buchdruckgewerbe sind auch die Buchdruckereihilfsarbeiter betroffen, da ihre tariflichen Lohnvereinbarungen in

einer Relation zu den Buchdruckerarbitrflöhnen stehen. Wie die Buchdrucker haben auch die Hilfsarbeiter jeden Lohnabbau aufs schärfste bekämpft und gefordert, den Arbeitslosen durch Verkürzung der Arbeitszeit Arbeit zu beschaffen. Die „Solidarität“ schreibt zum Schiedsspruch:

„Mit dem Schiedsspruch ist ja aller Tage Abend noch nicht gekommen, auch diese schlechte Zeit mit den scheinbaren Niederlagen für die Arbeiterschaft arbeitet für uns, und außerdem haben wir ein gutes Gedächtnis. Wir werden uns bei Gelegenheit der Freundlichkeiten der Gegenseite bestimmt erinnern. Geschenkt wird nichts, darauf können sich die Unternehmer verlassen. Für die Kolleginnen und Kollegen besteht daher kein Grund, etwa mißmutig zu werden oder gar zu zweifeln. Dadurch würde der vorübergehende Erfolg der Unternehmer nur vergrößert und, was schlimmer wäre, er würde auch beständig und hätte länger Geltung, als uns lieb ist. Wir haben ein Mittel, mit dieser Zeit und den Nutznießern der Konjunktur, den Unternehmern, fertig zu werden. Unsere Organisation nämlich, sie besteht weiter und wird uns befähigen, gut zu machen, was widrige Zeitumstände verschuldet haben. Ihre Schlagkraft zu stärken, die Geschlossenheit der Mitglieder zu festigen, muß unablässiges Bemühen aller sein. Wer den Kopf hängen läßt und verärgert beiseite steht, schadet sich und seinen Mitarbeitern und bringt nur den Unternehmern Freude.“

Selbstverständlich traten auch die Unternehmer des Buchbindergewerbes mit Lohnabbauauforderungen auf den Plan. Nach ihrer Ansicht müßte die Buchbinderei in die Binsen gehen, wenn der Lohn nicht um mindestens 15 Proz. gesenkt würde. Die Buchbindereiarbeiter sind natürlich ganz anderer Ansicht. Sie leisteten den Lohnabbauforderungen größten Widerstand und die geführten Verhandlungen zerschlugen sich. Die Verhandlungen wurden dann am 4. Februar unter Leitung eines Unparteiischen im Reichsarbeitsministerium fortgesetzt. Eine Einigung ergab sich in später Abendstunde auf folgender Basis:

„In dem Lohntarifstreit zwischen dem Arbeitgeberverband der Papier verarbeitenden Industrien, und zwar

1. der Fachgruppe Geschäftsbücher usw. -Fabrikation und verwandter Betriebe,
2. der Fachgruppe Briefumschlag- und Papierausstattungsfabrikation, sowie ferner
3. dem Bund Deutscher Buchbinder-Innungen und
4. dem Deutschen Buchdrucker-Verein E. V. einerseits und

1. dem Verband der Buchbinder und Papierverarbeiter Deutschlands,
  2. dem Graphischen Zentralverband andererseits
- unterwerfen sich die Parteien von vornherein einem von dem Regierungsrat Dr. Dobberstein zu fallenden endgültigen und bindenden Schiedsspruch.“

Nach der Abgabe dieser beiderseitigen Bindung verkündete der Schlichter folgenden Schiedsspruch:

„Auf Grund vorstehender Vereinbarung erteilt folgender, mit seiner Verkündung Rechtskraft erlangender Schiedsspruch:

Zwischen den in der vorstehenden Vereinbarung genannten Tarifparteien gilt folgendes:

1. der Spitzenlohn des gelehrten Arbeiters über 23 Jahre in Ortsklasse I wird auf 1,07 Mark = 107 Pfennig, festgesetzt. Die übrigen Lohnsätze errechnen sich nach dem Lohnschema des Manteltarifvertrages.

2. Diese Lohnregelung tritt in Kraft am 5. Februar 1931 und gilt bis zum 12. August 1931. Zu diesem Termin kann sie erstmalig mit einmonatlicher Frist gekündigt werden. Wird sie nicht gekündigt, so verlängert sie sich jeweils mit der gleichen Kündigungsfrist um drei Monate.“

Mit dem Verband Deutscher Buchbindereibesitzer wurde am 6. Februar verhandelt. Die Verhandlungen ergaben folgende

**Vereinbarung:**

„1. Der Spitzenstundenlohn des über 23 Jahre alten Gehilfen nach dem 4. Gehilfenjahr in Ortsklasse I wird auf 107 Reichspfennige festgesetzt. Die übrigen Lohnsätze errechnen sich nach dem Lohnschema des VDB.-Tarifes.

2. Der bisherige Akkordzuschlag von 3 Proz. kommt in Fortfall. Vom Akkordtarif 1928 erfolgt ein Abschlag von 1 (ein) Proz.

3. Diese Lohnregelung tritt in Kraft am 5. Februar 1931 und gilt bezüglich der Stundenlöhne bis zum 26. August 1931 und bezüglich der Akkordlöhne bis zum 30. Juni 1932.

Die Stundenlohnregelung kann erstmals zum festgesetzten Termin mit einmonatiger Frist gekündigt werden. Wird sie zu diesem Termin nicht gekündigt, so läuft sie mit der gleichen Kündigungsfrist jeweils drei Monate weiter.

Bezüglich der Kündigung des Akkordtarifes bleibt es bei der bisher geltenden Vereinbarung.“

Die Verhandlungen in der Kartonagenindustrie zeitigten folgende

**Vereinbarung:**

„1. Der Spitzenlohn für Facharbeiter beträgt für Berlin . . . . . 107 Pf. für Hamburg . . . . . 100 Pf.

in Ortsklasse I . . . . .	94 Pf.
in Ortsklasse II . . . . .	90 Pf.
in Ortsklasse III . . . . .	87 Pf.
in Ortsklasse IV . . . . .	83,5 Pf.
in Ortsklasse V . . . . .	79 Pf.
in Ortsklasse VI . . . . .	74,5 Pf.

Die Löhne der übrigen Altersklassen werden in der bisherigen Weise errechnet, ebenso die der anderen Sparten.

2. Diese Lohnregelung gilt ab 6. Februar 1931 und kann erstmalig mit einmonatiger Frist zum 13. August 1931 gekündigt werden. Wird sie zu diesem Termin nicht gekündigt, so läuft sie mit derselben Kündigungsfrist jeweils drei Monate weiter.“

Unsere Unternehmer werden durch diese Entscheidungen neuen Lohnabbauauftrieb erhalten und weiter ihr Glück versuchen. Aber wir haben Leistungslohne, die nach der Leistungsfähigkeit und Dauer der Beschäftigung vereinbart sind. Doch was spielt das für eine Rolle. Das Organ des Schutzverbandes schrieb ja auch schon einmal folgenden Satz: „Mit welchem Recht unter der Herrschaft des Leistungslohnes eine allgemeine Lohnzulage verlangt wird, ist uns einfach unerfindlich.“ Warum der allgemeine Lohnabbau von ihm gefordert wird, ist ihm aber ganz sicherlich erfindlich. Wenn es anders wäre, wäre es auch noch schöner!

**Rundschau**

**Die Mieterschaft zur Notverordnung**

Der Bund Deutscher Mietervereine e. V. (Sitz Dresden) hat in zwei Denkschriften an die Reichsregierung und die preußische Staatsregierung zu der durch die Notverordnung auf dem Gebiete des Mietrechtes und der Wohnungswirtschaft neu geschaffenen Lage eingehend Stellung genommen. Es wird u. a. darauf hingewiesen, daß auf dem Gebiete des Mietrechtes eine die Anwendung des Artikels 48 der Reichsverfassung begründende Störung oder Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht vorgelegen habe. Die Notlage der großen Zahl von Wohnungslosen und der durch die Wirtschaftsnote und die laufenden Mietzinsserhöhungen betroffenen Kreise werde leider durch die Notverordnung nicht behoben, sondern sogar verstärkt. Die Kürzung der öffentlichen Zuschüsse für den Wohnungsneubau habe eine erhebliche Einschränkung desselben und ein weiteres Steigen der Arbeitslosenziffer zur Folge. Die sittliche, kulturelle, soziale und soziale Lebensgrundlage unseres Volkes erfahre durch die Einschränkung des Wohnungsneubaues und den Bau von Kleinstwohnungen verhängnisvolle Erschütterungen. Die in Etappen erfolgende Aufhebung des Mieterschutzes nehme im Laufe der Zeit hundertausenden deutscher Familien jeden Kündigungs- und Mietzinschutz, wenn dieser Entwicklung nicht durch die sofortige Schaffung eines sozialen Mietrechtes entgegengewirkt werde.

In der Eingabe an die Preußische Staatsregierung wird erwartet, daß sie im Rahmen der ihr durch die reichsrechtliche Notverordnung gegebenen Befugnisse noch vor dem 1. April 1931 die Weitergeltung des Mieterschutz- und Reichsmietengesetzes in dem bisherigen Umfange anordnet. Die Vergabung der öffentlichen Neubaumittel sei an die Bedingung zu knüpfen, daß die Rechte der Mieter ausreichend gewahrt sind, desgleichen sei die Anerkennung gemeinnütziger Bauvereinigungen davon abhängig zu machen, daß diese satzungsmäßig einen ausreichenden Kündigungs- und Mietzinschutz für die Mieter sichern. Da nach der Notverordnung die Aufhebung des Wohnungsmangelgesetzes den Fortfall jeden Mieterschutzes zur Folge hat, sei anzunehmen, daß die Gemeinden in großem Umfange die Wiedereinführung des Wohnungsmangelgesetzes für die bisher befreiten Räume oder für die ganze Gemeinde fordern werden. Die Unübersichtlichkeit des Mietrechtes habe durch die Notverordnung die Grenze des Erträglichen überschritten.

**Ratschläge für Ferienreisen**

Einige Tage Ferien im Jahr stehen allen Arbeitnehmern zur Verfügung. Nicht mehr durch die Gnade des Unternehmers, sondern von den Gewerkschaften erkämpft. Diese Urlaubstage müssen erlebt und verteidigt werden.

Nur geringe Mittel stehen dem Arbeiter für seinen Urlaub zur Verfügung. Hinzu kommt der Mangel an Zeit und Unerfahrenheit, um die Ferienreise gut vorzubereiten.

Deshalb muß, um auch im Urlaub wirtschaftliche Vorteile zu erlangen, auch hier organisiert werden.

Schon im Jahre 1913 empfahl das Korrespondenzblatt der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands, Ferienreisen zu organisieren. Aber erst nach dem Kriege konnte diesem Rat Folge geleistet werden.

Der Ortsausschuß Leipzig schuf eine gut ausgearbeitete Reiseorganisation, die sich seit Jahren steigender Beliebtheit erfreut und durch die Werbung der Ortsausschüsse Berlin und Chemnitz sowie seitens der Verlagsgesellschaft des ADGE Unterstützung findet.

Der uns vorliegende illustrierte Prospekt über die im Jahre 1931 vorgesehenen Reisen läßt in uns den Wunsch laut werden, jeder Arbeitnehmer möchte sich an einer dieser schönen Reisen beteiligen können. Es sind z. B. vorgesehen:

Drei Zehn-Länder-Fahrten: 1. Ab 13. Mai 1931. 2. Ab 8. Juli 1931. 3. Ab 2. September 1931. Dauer etwa 3 Wochen.

Salzkammergut (Österreichische Alpen) vom 20. bis 28. Juni 1931.

Dolomiten — Gardasee — Venedig. Riva — Verona — Venedig — Leipzig (vom 20. bis 28. Juni 1931). Im Kraftwagen durch den Thüringer Wald (vom 6. bis 9. Juli 1931). Mit dem Kraftwagen durch den Schwarzwald und nach dem Bodensee (vom 12. bis 19. Juli 1931). Nach Nordfrankreich und Paris (vom 25. Juli bis 2. August 1931). Im Kraftwagen nach dem Harz (vom 27. bis 30. Juli 1931). Nach der Nordsee und den Hansastädten (vom 1. bis 9. August 1931). Im Kraftwagen nach der Oberlausitz und der sächsischen Wendel (vom 10. bis 13. August 1931). Schweiz — Berner Oberland (vom 15. bis 26. August 1931). Nach Jugoslawien (vom 22. August bis 6. September 1931). Main — Rhein — Mosel (vom 30. August bis 7. September 1931).

Ferienaufenthalt wird vermittelt im Eigenheim der Leipziger Gewerkschaften Neumühle und in Tessereite (Südschweiz).

Alle näheren Angaben enthält der erwähnte Prospekt, der gegen Einsendung von 40 Pf. portofrei zu beziehen ist durch die Verlagsgesellschaft des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes, Berlin S 14, Inselstraße 6a.

Auch der Reichsausschuß für sozialistische Bildungsarbeit veranstaltet Ferien- und Studienreisen ins In- und Ausland, die für die werktätige Bevölkerung bestimmt sind.

Der Prospekt für das Jahr 1931 ist soeben erschienen. Er ist kein trockenes Verzeichnis, sondern eine ansehnliche Schrift im Umfang von 40 Seiten, die recht lesenswert ist. In schöner Ausstattung mit farbigem Umschlag und bestem Kunstdruckpapier gibt der Prospekt, der zahlreiche, gute Illustrationen enthält, eine Übersicht über etwa 50 Reisen, die in diesem Jahr stattfinden. In lebendiger Darstellung, mit charakteristischen Einführungen versehen, werden die einzelnen Reisen beschrieben.

Neben den allgemeinen Ferien- und Gesellschaftsreisen, die nach den verschiedensten Ländern führen, ist auch Gelegenheit zu Ferienaufenthalten gegeben. Zum erstenmal sind auch zwei Winterreisen nach Oberbayern aufgenommen, ebenso Reisen für Einzelpersonen. Vorausschauend werden auch größere Reisen für 1932 und 1933 angeführt.

Als wertvoller Teil des Programms sind auch die darin verzeichneten Studienreisen anzusprechen, die nach verschiedenen Gesichtspunkten durchgeführt werden und vor allem dem Zweck dienen, den Teilnehmern durch das eigene Schauen und Erleben unmittelbare Einblicke in wichtige Kultur- und Wirtschaftsgebiete zu vermitteln. So findet eine kunsthistorisch-soziologische Studienreise nach Süddeutschland — Bodensee, eine kulturpolitische Reise nach Belgien — England, zwei wirtschaftspolitische Reisen in das Ruhrgebiet und den mitteldeutschen Industriebezirk sowie eine Agrarreise nach Finnland — Lappland statt.

Der Prospekt ist gegen Zahlung von 35 Pf. bei allen Arbeiterbuchhandlungen, in den meisten Parteiteil- und Gewerkschaftssekretariaten oder direkt beim Reichsausschuß für sozialistische Bildungsarbeit, Berlin SW 68, Lindenstraße 3, zu beziehen.

**Vom Büchertisch**

**Die Lebenshaltung des Eisenbahnpersonals.** Verlagsgesellschaft Deutscher Eisenbahner m.B.H., Berlin W 50. 160 Seiten. Preis brosch. 3,50 Mark, Organisationspreis 1,75 Mark.

Der Einheitsverband der Eisenbahner Deutschland, die freigeberische Organisation der Arbeiter und Beamten der Reichsbahn, hat während des Jahres 1929 unter seinen Arbeiter- und Beamtenmitgliedern eine Erhebung von Haushaltsrechnungen durchgeführt. Er legt die Ergebnisse dieser Arbeit im 25. Bande seiner „Bücherei der Öffentlichkeit“ vor. Das umfangreiche Tatsachenmaterial ermöglicht einen anschaulichen Einblick in die wirtschaftlichen und sozialen Lebensverhältnisse einer großen und wichtigen Berufsgruppe.

Im zweiten Teile werden die statistischen Ergebnisse der Untersuchung des Einheitsverbandes den Ergebnisse ähnlicher und vergleichbarer Arbeiten wie die des Statistischen Reichsamtes, des Afa-Bundes, des Zentralverbandes der Schuhmacher u. a. gegenübergestellt. Es wird u. a. besonders deutlich, daß sich die Art der Lebensführung in den Kleinstädten und ländlichen Orten selbst bei gleichen Einkommensverhältnissen in mancher Beziehung von der Lebensführung in den großen Städten unterscheidet. Die Untersuchungsergebnisse sind deshalb geeignet, die Erkenntnisse, die die amtliche Statistik vermittelt, im einzelnen zu ergänzen.

Auch sonst gestattet die vorliegende Arbeit neue und interessante Einblicke, weil sie die wirtschaftlichen und sozialen Lebensumstände der verschiedenen Berufs- und Dienststellungen der größten geschlossenen Arbeitnehmergruppe in Deutschland, des Eisenbahnpersonals, aufhebt und in gemeinverständlicher Form darstellt. Auch der Wirtschafts- und Sozialpolitik eröffnet dieses Buch, wie alle früheren Arbeiten ähnlicher Art, neue Perspektiven.

**Inhaltsübersicht**

Hauptteil: Wilhelm Braß. / Erläuterung zum Wahlverfahren nach der Wahlordnung zum Betriebsratsgesetz. / Mehr Pflichten als Rechte.

Verband und Beruf. Der politische Lohn. / Lohnabbauerei im graphischen Gewerbe.

Rundschau. / Vom Büchertisch.